

## 10 Tipps rund um den Fahrzeugexport und die Abmeldung

- 1. Das Kfz-Zulassungsrecht ist europaweit nicht harmonisiert, so dass beim Umzug in ein anderes Land stets die dortigen Regeln und Gesetze zu beachten sind
- 2. Am einfachsten ist der Export auf dem Landweg mit dem noch in Deutschland zugelassenen Fahrzeug, z.B. ins EU-Ausland
- 3. Zwar informieren die EU-Zulassungsstellen die deutschen Behörden über die Ummeldung, aber Steuern und Versicherung laufen so oft noch Wochen / Monate weiter
- 4. Exportkennzeichen sind ein guter Weg, jedoch sind zahlreiche Formalitäten erforderlich und ein Kaskoschutz für wertvolle Fahrzeugen ist nicht erhältlich
- 5. Von Kurzzeitkennzeichen ist abzuraten: Viele Länder, vor allem die Benelux-Staaten, akzeptieren sie nicht und stoppen das Fahrzeug, verhängen Strafen und konfiszieren manchmal sogar das Fahrzeug
- 6. Der Export auf eigener Achse mit der deutschen Zulassung sollte zeitlich geschickt geplant werden, damit die Abmeldung bei der Meldebehörde erst danach erfolgt
- 7. Das Auto sollte am neuen Wohnort im Ausland umgehend angemeldet werden. Nach der 185-Tage-Regel ist dies nach 6 Monaten ohnehin Pflicht
- 8. Man sollte sich über Einfuhrzölle, Zulassungsgebühren und -beschränkungen, Modifikationen, Versicherungstarife und dergl. im Zielland gut informieren, bevor man exportiert. Auch Kfz-Speditionen geben Auskunft
- 9. Schadenfreiheitsrabatte können teilweise übertragen werden, besonders an Auslandstochtergesellschafter der jeweiligen Versicherer. Die Versicherung muss ihren Sitz im Land der Zulassung haben
- 10. Leasing-Fahrzeuge kann man nicht mit ins Ausland nehmen. Die Leasing-Bedingungen lassen dies meistens nicht zu, bzw. es werden Aufschläge dafür verlangt

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Stand: Frühjahr 2017